

ZG_OBERGERICHT BA 2023 16 vom 31. Mai 2023

ZG Obergericht, 2023-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2023_16

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2023 16 du 31 mai 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2023 16 del 31 maggio 2023

Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, der Zahlungsbefehl enthalte in Abweichung von Art. 6 VFRR lediglich eine mitgedruckte Faksimile-Unterschrift und sei somit als ungültiger Entwurf zu betrachten. Da Betreibungen ähnliche Auswirkungen haben könnten wie beispielsweise Strafbefehle, seien auch entsprechende Anforderungen zu stellen. Zu den Strafbefehlen habe das Bundesgericht im Entscheid 6B_684/2021 verbindlich festgestellt, dass eigenhändige Unterschriften zwingend erforderlich seien. Das gelte vorliegend analog. Weiter gebe es sachliche Gründe für die Alternativen "eigenhändig" oder "Stempel". Denn im Gegensatz zu einem persönlichen Stempel, der vom betreffenden Mitarbeiter nicht aus den Händen gegeben werden sollte, seien mitgedruckte Faksimile-Unterschriften in der täglichen Routine von jedem beliebigen Mitarbeiter reproduzierbar. Gleiches gelte im Zweifelsfall für die Nutzung des neutralen Amtsstempels. Womöglich sei auch der Tatbestand der Urkundenfälschung – wie in einem exemplarischen Fall in Gossau SG – erfüllt. Aus all diesen Gründen dürfe der Zahlungsbefehl keine Rechtswirkung entfalten (vgl. art. 1 S. 1 ff.).

E. 1.1

Gemäss Art. 1 der Verordnung über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formular und Register sowie die Rechnungsführung (VFRR; SR 281.31) sind im Betreibungs- und Konkursverfahren die für eine einheitliche Durchführung der Vorschriften des SchKG sowie der zugehörigen Verordnungen erforderlichen Formulare zu verwenden. Die Formulare sind von den nach den kantonalen Vorschriften hierzu befugten Beamten oder Angestellten des Betreibungs- bzw. Konkursamtes zu unterzeichnen; es dürfen Faksimilestempel verwendet werden (Art. 6 VFRR; vgl. auch Wüthrich/Schoch, Basler Kommentar,

E. 1.2

Der von der Beschwerdeführerin zitierte Entscheid des Bundesgerichts 6B_684/2021 vom 22. Juli 2022 E. 1.4.1 ist vorliegend nicht einschlägig. In diesem Entscheid ging es um die Frage der Formgültigkeit eines Strafbefehls mit einem Faksimilestempel. Das Bundesgericht führte aus, mit der Unterschrift auf dem Strafbefehl werde kenntlich gemacht, wer Aussteller desselben sei, wer diesen mithin erlassen und damit einhergehend über Schuld und Strafe entschieden habe. Die eigenhändige Unterschrift bezeuge, dass der Strafbefehl dem tatsächlichen Willen des ausstellenden Staatsanwaltes entspreche. Mithin erkläre der Unterzeichner eines Strafbefehls die Übereinstimmung von dessen Inhalt mit

dem von ihm gefassten Ent- scheid und zugleich die formelle Richtigkeit der Ausfertigung. In diesem Sinne stelle die per- sönliche handschriftliche Unterschrift beim Erlass eines Strafbefehls ein formelles Gültig- keitserfordernis im Interesse der Rechtssicherheit dar. Diese im Straf- bzw. Strafprozessrecht begründete Rechtsprechung beruht auf anderen rechtlichen Grundlagen und ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin schon deshalb nicht analog auf das SchKG anwendbar, weil im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts eben eine Faksimileunterschrift auf einem Zahlungsbefehl ausdrücklich erlaubt ist (vgl. vorne E. 1.1).

E. 2

Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, gemäss Art. 2 Abs. 1 SchKG müsse ein Be- treibungsamt von einem Betreibungsbeamten geleitet werden. Im Kanton Zug gebe es keine Beamten mehr, weder auf Stufe Kanton noch auf Stufe Gemeinden. Auch die Stadt Zug ken- ne keine Beamten mehr, nur noch Mitarbeitende. Es gebe nicht einmal den Anschein einer Wahl auf Zeit, indem nämlich am 6. Januar 2015 eine Ernennung der aktuellen Stelleninha- berin zur "Leiterin Betreibungsamt" unbefristet erfolgt sei. Der Stadtrat habe also schlicht eine Stelle besetzt. Rechtsfolge davon sei, dass alle sogenannten Amtshandlungen des Be- treibungsamtes Zug als ungültig oder nichtig zu betrachten seien, unter anderem auch die Ausstellung des Zahlungsbefehls (vgl. act. 1 Rz 5 f.).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 SchKG besteht in jedem Betreibungskreis ein Betreibungsamt, das vom Betreibungsbeamten geleitet wird. Im Kanton Zug ernennt der Gemeinderat für seinen Betreibungskreis die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten und die Stellvertre- terin oder den Stellvertreter (§ 3 Abs. 1 EG SchKG [BGS 231.1]). Er orientiert die Aufsichts- behörde über diese Ernennungen (§ 3 Abs. 2 EG SchKG). Zur Betreibungsbeamtin bzw. zum Betreibungsbeamten oder zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter kann ernannt werden, wer das Fähigkeitszeugnis der Aufsichtsbehörde besitzt (vgl. § 4 Abs. 1 EG SchKG). Auf- sichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist im Kanton Zug die II. Beschwerde- abteilung des Obergerichts des Kantons Zug (§ 13 Abs. 1 EG SchKG i.V.m. § 21 Abs. 2 GOG [BGS 161.1] und § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Obergerichts [BGS 161.112]).

E. 2.2

Mit Beschluss des Stadtrates Zug vom 6. Januar 2015 wurde Cornelia Löhri-Küng mit Amts- antritt per 1. Mai 2015 zur Leiterin des Betreibungsamtes Zug bestellt. Die II. Beschwerdeab- teilung des Obergerichts des Kantons Zug als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs hat Cornelia Löhri-Küng mit Beschluss vom 24. März 2015 das zugerische Fähig- keitszeugnis als Betreibungsbeamtin erteilt (vgl. Verfahren BA 2015 19). Folglich ist Cornelia Löhri-Küng ordnungsgemäss als Betreibungsbeamtin bestellt und kann als solche Amtshand- lungen des Betreibungsamtes Zug vornehmen, insbesondere Zahlungsbefehle ausstellen.

Seite 5/6

E. 2.3

Im Übrigen hat das Bundesgericht im Entscheid 5A_873/2022 vom 23. Januar 2023, E. 3, er- klärt, dass es sich beim Amtsvorsteher gemäss Art. 2 Abs. 1 SchKG nicht um einen eigentli- chen Beamten handeln müsse. Es hat darauf hingewiesen, dass der Beamtenstatus

in der Schweiz gegen Ende des 20. und zu Beginn des 21. Jahrhunderts sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene weitgehend abgeschafft worden sei und eine Wahl für eine bestimmte Amtsdauer weder üblich noch erforderlich sei.

E. 3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Pfändungsankündigung in der Betreibung Nr. _____ des Betreibungsamtes Zug weder nichtig noch ungültig ist. Folglich besteht entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin kein Anlass, die Betreibung zu löschen.

E. 4

Der Antrag der Beschwerdeführerin, die beim Betreibungsamt Zug sichergestellte Summe von CHF 101'000.00 ihr per Banküberweisung zurückzuerstatten (act. 5), wurde in der angefochtenen Verfügung nicht behandelt. Soweit die Beschwerdeführerin demnach die Rückvergrüfung der geleisteten Zahlung verlangt, ist diese nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung und damit nicht Thema im Beschwerdeverfahren vor Obergericht. Folglich ist auf diesen Antrag nicht einzutreten.

E. 5

Mit der Strafanzeige der Beschwerdeführerin gegen die Mitarbeitenden des Betreibungsamtes Zug muss sich die II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs nicht befassen.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.